

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Ausfuhr und Durchfuhr von Waren. — Abfah von Dörrobst. — Mieteinigungsämter. — Milch- und Speiseleltvorrorgung. — Treiben und Fahren von Vieh. — Gebühr für die Eierankäufer. — Gemüsefammelstellen. — Erlafjohlen. — 7. Kriegj-anleihe. — Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. — Landaufenthalt für Stadtfinder.

## Bekanntmachung.

Im Anfchluf an die Bekanntmachung vom 10. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 62), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abfchnitts 18 A des Zolltarifs (Mafchinen), bringe ich nachftehend zur öffentlichen Kenntnis:

I. Ziffer II der Bekanntmachung vom 10. März 1917 erhält folgende Faffung:

Das Verbot unter I erftrcdt fich nicht auf folgende Waren:  
Ausfuhrnummern  
des Statiftifchen  
Warenverzeichniffes

1. Zur Perfonen- oder Güterbeförderung im Betriebe der öffentlichen Verkehrsankalten oder im kleinen Grenzverkehre benutzte Dampflokotivn und Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu folgenden  
aus 892 a/b  
und 893 a/b
2. Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu Mafchinen der Nummern 892 a bis 893 c, al ein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklic zugewiefen, in Sendungen bis zum Reingewichte von 25 Kilogramm  
aus 898 b
3. Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu Mafchinen der Nr. 894 a n, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklic zugewiefen, in Sendungen bis zum Reingewichte von 25 Kilogr.  
aus 894 o/p
4. Teile von Näh-, Kurbeltrieb- und Strick-, auch Neftrick- (Zilet-) Mafchinen in Sendungen bis zum Reingewichte von 5 Kilogramm  
aus 895 a/b  
und 896 a/b
5. Teile von Gefellen von Näh-, Kurbeltrieb-, Strick-, auch Neftrick- (Zilet-) Mafchinen, einfcbließlic der dazu gehörigen Tifchplatten oder Tifch, in Sendungen bis zum Reingewichte von 25 Kilogramm  
aus 897
6. Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu Mafchinen der Nummern 898, 899 a/b, 900, 901 a/b, 902 a/b, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklic zugewiefen, in Sendungen bis zum Reingewichte von 25 Kilogramm  
aus 902 c
7. Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu Mafchinen der Nummern 905 a/b und 906 a/o, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklic zugewiefen, in Sendungen bis zum Reingewicht von 25 Kilogramm  
aus 905 c
8. Einzelteile (Erlaf- und Referveteile ufw.) zu Mafchinen der Nummern 903, 904 a/b und 906 e/v, allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklic zugewiefen, in Sendungen bis zum Reingewicht von 25 Kilogramm  
aus 906 w

II. Ziffer III der Bekanntmachung vom 10. März 1917 ift zu ftreichen.

III. Die im Anfchluf an die Bekanntmachung vom 10. März 1917 erlaflenen Bekanntmachungen vom 25. Mai 1917 (Reichsanzeiger Nr. 124), vom 21. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 147), vom 15. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 168) und 27. Auguft 1917 (Reichsanzeiger Nr. 204) werden aufgehoben.

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorftchenden Bestimmungen unterftellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände find zur Ausfuhr freizulaffen, foweit fie bis zum 15. Oktober 1917 zur Beförderung aufgegeben find.  
Berlin, den 10. Oktober 1917.

Der Reichsfanzler.

Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen fowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herftellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich nachftendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des 8. Abfchnitts des Zolltarifs (Gefechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gefpinfhapern).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller früher auf Grund der kaiserlichen Ver-

ordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlaflenen Bekanntmachungen, infoweit fie Waren des 8. Abfchnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erftrcdt fich nicht auf folgende Waren:

- Ausfuhrnummern  
des Statiftifchen  
Warenverzeichniffes
- Fufbeden und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnift, andere als grobe Fufbeden und Matten fowie andere Dedcn aller Art, auch mit Unterlagcn aus Gefpinfhwaren oder Filz (mit Ausnahme von Tabakmatten) aus 588
  - Korbflecht- und andere Flechtwaren: grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnift, aus ungefälten oder gefälten Ruten, aus Rohr, Pcdding oder Holzspan und aus anderen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Holzspankörbe) aus 590
  - andere als grobe, infbefondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, verfilberten Korbflecht- und andere Flechtwaren  
591
  - Korbflecht- und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der geflechteten Korbmöbel) in Verbindung mit Gefpinften oder Gefpinfhwaren oder mit anderen Stoffen, foweit fie nicht dadurch unter andere Nummern fallen; Saffbaumwaren  
592
  - Sparterie und Sparteriewaren (ausgenommen Öfte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, foweit fie nicht dadurch unter andere Nummern fallen  
593

IV. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorftchenden Bestimmungen unterftellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände find zur Ausfuhr freizulaffen, foweit fie fpätestens am 15. Oktober 1917 zum Verkauf aufgegeben find.  
Berlin, den 10. Oktober 1917.

Der Reichsfanzler.

Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichsfanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. Auguft 1916/24, Auguft 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herftellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkrant vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichsfanzlers folgendes bekannt gegeben:

Alle Abfah von Dörrobst, auch im Handel, ift bis auf weiteres nur mit Genehmigung der unterzeichneten Kriegsgesellschaft erlaubt. Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung dieser Gesellschaft.

Ausgenommen von den vorftchenden Vorschriften ift der Abfah von Dörrobst an die Stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps zu Altona und an die Zentrale für die Befchaffung der Verpflegung der Marine zu Berlin W 10, Königin-Augufta-Strafje 38/42, fowie der Abfchluf von Lohnverträgen mit diesen Dienststellen.

Daß die vorftchende Abfahbeschränkung nicht nur für alle gewerzmäßigen, sondern auch für diejenigen nicht gewerzmäßigen Herfteller von Dörrobst gilt, die mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst im Jahre herftellen, wird befonders hervorgehoben.  
Berlin, den 5. Oktober 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonferven und Marmeladen n. S. V.  
Berlin SW 68, Kochstrafje 6.

Hartwig Klein.

## Bekanntmachung.

betreffend Mieteinigungsämter. Vom 17. Oktober 1917.  
Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter (R. G. Bl. S. 659) wird bestimmt, wie folgt:

§ 1. Die Einigungsämter entfcheiden in der Befetzung von einem Vorftchenden und zwei Mitglidern, von denen der eine dem Kreife der Hausbefitzer, der andere dem der Mieter angehörcn muß.

§ 2. Die Befitzer und ihre Stellvertreter werden in den Städten von der Stadtverordnetenverfammlang, in den Gemeinden von dem Gemeinderat gewählt.

§ 3. Vor der Wahl ift den in der Gemeinde etwa befchenden Vereinigungen der Hausbefitzer Gelegenheit zu geben, Vorftläge für die Wahl der Befitzer und ihrer Stellvertreter aus dem Kreife der Hausbefitzer zu machen. Das gleiche gilt entfprechend für



furt a. M. füllten nur nach Bedarf verkehren. Die fallen ganz weg. Dasfelbe ift der Fall mit den beiden übrigen aus Frankfurt, die in Berlin 8.15 vorm. und 10.40 nachm. ankommen follten.  
\*\* Buchenholz und Seifenlauge. Eine Dampftram fchreibt dem „Brenn“-Brenn. Holz 40-50 Jahren ift nicht fo viel Buchenholz verbraucht worden, wie es bisher geftochen wird, und noch niemals find wie mit Seife und Seifen-



die Wahl der Besitzer und ihrer Stellvertreter aus dem Kreise der Mieter für etwa bestehende Mietervereinigungen.

§ 4. Als Besitzer sind wählbar alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Auf die Annahme des Amtes finden Artikel 18, 19 der Städteordnung (Art. 18, 19 Landgemeindeordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Besitzer verwalten ihr Amt im Ehrenamt.

§ 6. Zu wählen sind je 2 Besitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter. Eine höhere Zahl kann mit Genehmigung des Kreisamts festgesetzt werden.

Für jeden Besitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Darmstadt, den 17. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombergk.

**Bekanntmachung**

betreffend den Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen. Vom 13. Oktober 1917.

Der durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 (Regierungsblatt 1917 S. 1) errichtete Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen hat künftig die Bezeichnung: Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) zu führen.

Darmstadt, den 13. Oktober 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombergk.

**XVIII. Armeekorps.**

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 21422/5975.

Betr.: Treiben und Fahren von Vieh zur Nachtzeit.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1916 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, sowie die Beförderung solcher Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., 13. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Siehen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siehen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekannt zu machen. Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Siehen, den 22. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Tierablieferung; hier: Erhöhung der Gebühr für die Tieraufkäufer.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir beantragen Sie, die für Ihre Gemeinde zugelassenen Tieraufkäufer darauf aufmerksam zu machen, daß für alle von Montag den 22. Oktober d. J. ab bei den Sammelstellen abgelieferten Eier die Aufkäufergebühr von 2 auf 3 Pfennig erhöht wird, um den Aufkäufern bei dem geringeren Eieranfall eine ausreichende Vergütung zu gewährleisten. Die Erhöhung gilt bis zum 31. Januar 1918. Vom 1. Februar nächsten Jahres ab wird die Gebühr wieder auf die bisherige Höhe von 2 Pf. herabgesetzt.

Siehen, den 22. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Gemüseamtsstellen im Kreise Siehen.  
Die Vertrauensmänner der Gemüseamtsstellen in den Landgemeinden werden ersucht, darauf zu achten, daß kein Gemüse der Verderbnis ausgesetzt wird. Sie wollen Sorge tragen, daß jedes Quantum überflüssigen Gemüses an die Gemüseverteilungsstelle (Siehen, Brandplatz 3, zum Verkauf kommt. Waggonweise Lieferungen sind an das städtische Tiefbauamt Siehen zu adressieren und 2 Tage vorher dem Großh. Kreisamt Siehen (Gemüsestelle) anzugeben.

Siehen, den 16. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Versorgung der Bevölkerung mit Erbsenbollen.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Schulvorstände.

Bei dem Mangel an Bobenleder kommen zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung als Erbsenbollen Holzsohlen in Betracht. Nach Mitteilung Großh. Ministeriums des Innern hat die Stadt Offenbach mit einer Erbsenbollen Marke „Haffia“ gute Erfahrungen gemacht und ist das Anlegen der Sohlen leicht zu erlernen. Zu diesem Zweck werden Unterrichtskurse von der Stadt Offenbach abgehalten. Die Lieferung der Sohlen besorgt die städtische Schuhwerkstätte Offenbach a. M., Kirchgasse 19. Wir empfehlen Ihnen Vorstehendes zur Kenntnis der Bevölkerung und der Schuljugend zu bringen mit dem Anfügen, daß für Klausurprüfungen und Teilnehmer an den Unterrichtskursen das Nähere aus einer bei uns offenliegenden Gebrauchsanweisung und Bestimmung über den Lehrgang zu ersehen ist.

Schließlich machen wir Sie noch auf folgende Betriebe im Großherzogtum aufmerksam, in denen ganze Holzschuhe hergestellt werden. Die Holzschuhe können als Ueberstühle über Lappenschuhe und dergleichen auf dem Schulweg getragen werden, während sie in der Schule selbst abzulegen sind. Die fraglichen Betriebe sind:

- 1. Leander Schuhfabrik A.-G. vorm. Dörsenhirt & Behrens in Offenbach.
- 2. Schuhfabrik Haffia, Emil Liebmann in Offenbach.
- 3. Müller & Sohn in Worms.
- 4. Rheinheffische Lederfabrik in Heppenheim a. d. Wieß.

Siehen, den 19. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Die 7. Kriegsanleihe.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Wir sehen bis spätestens 1. November 1917 Ihrem Bericht darüber entgegen, welche Gesamtbeträge in den Schulen für die obige Anleihe gezeichnet worden sind.

Siehen, den 22. Oktober 1917.  
Großherzogliche Kreisamtskommission Siehen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung**

über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt.  
Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, für das Schleppten, Beladen und Löschen von Binnenschiffen, sowie für die Miete von Binnenschiffen können Höchst- und Mindestpreise festgesetzt werden.

Als Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung gilt jedes zur Verwendung auf Flüssen oder sonstigen Binnenwasserstraßen geeignete Fahrzeug mit und ohne eigene Triebkraft, gleichviel, ob es ursprünglich für diesen Zweck gebaut oder früher schon dafür verwendet wurde.

§ 2. Die Höchst- und Mindestpreise werden durch die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Reichseisenbahnwesens festgesetzt. Vor der Festsetzung ist, soweit es sich um die Beförderung auf Binnenwasserstraßen, das Schleppten und die Miete von Binnenschiffen handelt, der von der Schifffahrtsabteilung errichtete oder zu errichtende zuständige Frachtausschuß, soweit es sich um das Beladen und Löschen von Binnenschiffen handelt, ein von der Schifffahrtsabteilung zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören.

§ 3. Die Besitzer von Binnenschiffen sind verpflichtet auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung innerhalb der von ihr bestimmten Frist Beförderungen auf dem Wasserwege und das Schleppten von Binnenschiffen auszuführen und ihre Fahrzeuge zu zwecken, die die Schifffahrtsabteilung bestimmt, dieser zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

§ 4. Die Besitzer von Einrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen (Umtriebsvorrichtungen) sind verpflichtet, auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen, ihre Einrichtungen der Schifffahrtsabteilung zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

§ 5. Dem Verpflichteten (§§ 3 und 4) ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Im Streitfalle wird diese durch die Schifffahrtsabteilung festgesetzt. Vor der Festsetzung ist in den Fällen des § 3 der zuständige Frachtausschuß, in den Fällen des § 4 der zuständige Sachverständigenausschuß zu hören. Gegen die Entscheidung der Schifffahrtsabteilung ist die Verurteilung an ein Schiedsgericht zulässig. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die Zusammenetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts, sowie über das Verfahren.

Soweit für Beladen und Löschen staatlich festgesetzte Tarife bestehen, bleiben diese maßgebend.

§ 6. Wird die Ueberlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum zu dem Zeitpunkt auf die Schifffahrtsabteilung über, in dem das Verlangen dem Verpflichteten zugeht. Der Verpflichtete hat die Gegenstände bis zur Uebernahme durch die Schifffahrtsabteilung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.



Ist der enteignete Gegenstand nach dem Ermessen der Schiffsabteilung für deren Zweck entbehrlich geworden, so ist dies dem früheren Eigentümer mitzuteilen, oder, wenn seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, an seinem letzten bekannten Wohnort in ordentlicher Weise bekannt zu machen. Der frühere Eigentümer ist zum Wiederkauf berechtigt; das Recht kann nur innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Mitteilung ihm zugegangen oder die Bekanntmachung erfolgt ist. Auf das Wiederkaufsrecht finden die Vorschriften der §§ 497 bis 500, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. In Streitfällen entscheidet endgültig das im § 5 Abs. 1 bezeichnete Schiedsgericht.

§ 7. Die Schiffsabteilung kann die in den §§ 29 und 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898, S. 868), enthaltenen Vorschriften ändern mit der Wirkung, daß die in § 29 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 vorgesehenen Abweichungen ausgeschlossen sind.

§ 8. Der Reichskanzler kann auf Antrag der Schiffsabteilung Preisprüfungsämter für Binnenschifffahrt errichten und ihnen die Befugnis übertragen, auf Antrag Verträge über Beförderungen auf Binnengewässern, über Schleppen, Beladen und Pöden, sowie über Miete von Binnenschiffen, soweit nicht für die Vertragsleistungen Höchstpreise festgesetzt sind, auf die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu prüfen, die angemessenen Preise festzusetzen, und Beträge, die über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen. Der Antrag auf Nachprüfung des Vertragspreises ist binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages zu stellen.

Die Entscheidungen der Preisprüfungsämter sind endgültig; sie erfolgen gebühren- und stempelfrei. Auf Antrag der Schiffsabteilung erläßt der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammenfassung und das Verfahren der Preisprüfungsämter und ernennt ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden.

§ 9. Die Schiffsabteilung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer höhere Preise als die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise fordert, sich versprechen oder gewähren läßt oder eine Leistung, für die Höchstpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu höheren Preisen bewirkt;
2. wer niedrigere als die nach § 1 festgesetzten Mindestpreise gewährt, verspricht oder anbietet oder sich eine Leistung, für die Mindestpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu niedrigeren Preisen gewähren läßt;
3. wer den Aufforderungen der Schiffsabteilung gemäß den §§ 3 und 4 nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 Satz 2) nicht nachkommt;
5. wer den von der Schiffsabteilung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Binnenschiffe und Umschlagsvorrichtungen, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen oder von der Marineverwaltung in Anspruch genommen werden.

Verträge der Marineverwaltung zur Sicherung von Kriegsmitteln unterliegen nicht den nach dieser Verordnung festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen.

Die Befugnisse der Reichs- und Staatsbehörden, die sich aus dem Kriegseinsatzgesetz vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) ergeben, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt.  
Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

Die Schiffsabteilung beim Chef des Reichsbahnwesens wird ermächtigt, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnengewässern, gen Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnengewässern, sowie zur Vereinfachung der Binnenschiffe für Fern- und Kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen.

#### Artikel II.

Für einen auf Grund des Artikels I errichteten Betriebsverband gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse des Betriebsverbandes und seiner Mitglieder werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird nach Anhörung von Vertretern der Binnenschifffahrt und im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder von der Schiffsabteilung erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung entsteht der Betriebsverband.

Der Betriebsverband ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. Namen, Sitz und Bezirk des Betriebsverbandes,
2. den Zeitpunkt, von dem ab der Betriebsverband die ihm nach dieser Verordnung und der Satzung zugewiesene Tätigkeit übernimmt,
3. den Zeitpunkt, von dem ab der Betriebsverband die ihm zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Mitglieder,
4. die Zusammenfassung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlüßfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Geschäftsführung,
5. die Beiträge der Mitglieder,
6. die Ueberwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
7. die Befestigung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
8. die Form für die Bekanntmachungen des Betriebsverbandes,
9. die Auflösung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
10. die Auflösung und Liquidation des Betriebsverbandes.

§ 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung den Betriebsverband in der von der Schiffsabteilung festgesetzten Zeit und Form über Aufenthaltsort, Verwendungs- und Besatzung der in ihrem Besitze befindlichen Binnenschiffe laufend zu unterrichten. Der Betriebsverband hat diese Mitteilungen nach Weisung der Schiffsabteilung aufzubewahren und dieser auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Vorstandsmitglieder des Betriebsverbandes werden, soweit die Satzung eine Wahl vorsieht, durch Schifferorganisationen desjenigen Bezirkes gewählt, für den der Betriebsverband errichtet wird; die wahlberechtigten Schifferorganisationen sowie die Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertreter werden durch die Satzung bestimmt.

§ 5. Der Betriebsverband untersteht der Aufsicht der Schiffsabteilung. Die Schiffsabteilung ist nach näherer Bestimmung der Satzung befugt, an den Versammlungen der Verbandsgemeinde durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Die Schiffsabteilung entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht die Schiffsabteilung die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 6. Wer die gemäß § 3 vorgeschriebenen Mitteilungen an den Betriebsverband unterläßt, nicht innerhalb der gesetzten Frist macht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird unbeschadet der auf Grund der Satzung zu verhängenden Ordnungstrafen mit Geldstrafen bis zu zweitausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### Artikel III.

Die Hagen- und Wajerbauschäden sind verpflichtet, die Schiffsabteilung und ihre Organe bei der Errichtung von Betriebsverbänden, der Aufsicht über sie und die Betriebe ihrer Mitglieder zu unterstützen, sowie Mitteilungen und Vorschläge der Mitglieder entgegenzunehmen und an den Betriebsverband unverzüglich weiterzuleiten. Ferner sind sie verpflichtet, den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Mitgliedern Nachrichten des Betriebsverbandes, sowie Anweisungen der Schiffsabteilung und ihrer Organe unverzüglich zuzustellen.

#### Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

Petr. Landarsenthalt für Stadefinder.

An die Ortsauschüsse für Noter Kreuz und Kriegshilfe.

Wir ersuchen dringend um sofortige Rücksendung der Ihnen unter dem 19. Oktober 1917 zur Beantwortung übersandten Fragebogen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Gießen, den 24. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.